

**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Religionswissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juni 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/051), zuletzt geändert mit Satzung vom 10. Oktober 2011 (AB UBT 2011/060), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im § 19 wird das Wort „der“ ersetzt durch das Wort „einer“.
 - b) Im § 20 wird der Passus „eine nicht bestandene Prüfung“ ersetzt durch den Passus „die nicht bestandene Masterprüfung“.
 - c) Im § 24 wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
2. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“

b) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.“

4. In § 8 Abs 3 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der

Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

6. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

7. In § 20 wird in der Paragraphenbezeichnung der Passus „eine nicht bestandene Prüfung“ ersetzt durch den Passus „die nicht bestandene Masterprüfung“.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
- b) In Abs. 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „zu der Prüfung“ ersetzt durch den Passus „zu den Prüfungen“ und der Passus „Bestehen der Prüfung“ wird ersetzt durch den Passus „Bestehen der Masterprüfung“.

§ 2

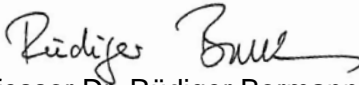
¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 rückwirkend zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2012, Az.: A 3382/3 - I/1.

Bayreuth, 20. Juni 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2012.